

Inhaltsverzeichnis

Martin Schauer
Das Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers nach der EuGH-Entscheidung Rust-Hackner 169

Philipp Strasser / Jan Philipp Meyer
Die Betriebsunterbrechungsversicherung in Zeiten von COVID-19 183

Klaus Koban / Lukas Schmid
Alles neu für den Versicherungsmakler? 190

Nora Michtner / Florian Striessnig
Zu diskriminierenden Wirkungen einer versicherungsrechtlichen Ausschlussfrist bei Schwangerschaft bzw Mutterschaft 194

Thomas Böhm
Kein ewiges Rücktrittsrecht bei unrichtiger Belehrung über die Form der Rücktrittserklärung gemäß § 165a VersVG alte Fassung 197

Felix Hörlsberger
Rechtsprechung 201

Keine Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit durch eine Klausel, die die Deckung auf Schäden beschränkt, die in einem EU-Mitgliedstaat eintreten (EuGH 11. 6. 2020, Rs C-581/18, *TÜV Rheinland LGA Products GmbH und Allianz IARD*)

Lebensversicherung: Dem unbefristeten Rücktrittsrecht steht der Umstand nicht entgegen, dass die Laufzeit des Versicherungsvertrages längst abgelaufen und der Ablaufwert ausbezahlt wurde (OGH 24. 4. 2020, 7 Ob 11/20y, mit Anmerkung von *Alexander Karl / Sarah Pichler*)

Lebensversicherung: Vergütungszinsen verjähren gemäß § 1480 ABGB binnen drei Jahren (OGH 24. 4. 2020, 7 Ob 10/20a)

Bündelversicherung aus Haushalts- und Feuerversicherung: Kläger muss nachweisen, eine Verletzung seiner Aufklärungsobliegenheiten ohne Täuschungsabsicht begangen zu haben (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 92/19h)

Zurechnung eines gewillkürten Vertreters des Versicherungsnehmers unter bestimmten (Ausnahme-) Umständen (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 70/19y)

Inhaltliche Unrichtigkeit der Belehrung über das Rücktrittsrecht insofern, als auf das Zustandekommen des Versicherungsvertrages und nicht auf die Verständigung davon Bezug genommen wurde, ist – ebenso wie ein allfälliges Schriftformgebot – unschädlich und führt nicht zum ewigen Rücktrittsrecht (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 6/20p)

Deckungszusage für Verfahren erster Instanz führt mangels konstitutiven Anerkenntnisses nicht zur Deckungspflicht für Verfahrenskosten höherer Instanzen (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 205/19a)

Beginn des Laufs der Verjährungsfrist bei der Rechtsschutzversicherung – Anforderungen an Beurteilung der Erfolgsaussichten (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 164/19x, mit Anmerkung von *Sarah Pichler*)

Rechtsschutzversicherung: Schuldbefreiende Wirkung der Zahlung von Prozesskostensersatz an den Parteienvertreter des Versicherungsnehmers bei Unkenntnis des (zwischenzeitlichen) Forderungsübergangs an die Rechtsschutzversicherung nach § 67 VersVG (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 36/20z)

Rücktrittsrecht: Schriftform ist keine relevante Erschwernis der Rechtsausübung (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 27/20a, mit Hinweis)

Rücktrittsrecht: Anderweitig erlangte Kenntnis löst Fristenlauf nicht aus; bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nicht auf den Rückkaufwert gemäß § 176 VersVG beschränkt (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 19/20z)

Rücktrittsrecht: Schriftform ist keine relevante Erschwernis der Rechtsausübung (OGH 19. 2. 2020, 7 Ob 17/20f; 19. 2. 2020, 7 Ob 12/20w; 19. 2. 2020, 7 Ob 9/20d, jeweils mit Hinweis)

Erwin Gisch
RSS-Empfehlungen 224

Rechtsschutzversicherung: Ausschlussstatbestand des Art 19.3.1 ARB (RSS-E 13/20)

Rechtsschutzversicherung: Abgrenzungsausschlüsse des Art 19.3 ARB 2010 (RSS-E 15/20)

Leitungswasserschaden: Auslegung des Art 1 AWB 2001 (RSS-E 18/20)

Streitwertgrenze im Baustein „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“ (Art 24 ARB 2013) (RSS-E 19/20)

Haftpflichtversicherung: Verwendung eines Fahrzeugs als ortsgebundene Kraftquelle (Arbeitsmaschine) (RSS-E 21/20)

Erfolgsaussichtenprüfung nach Art 9 ARB (RSS-E 23/20)

Rettungsaufwand im Sinne des § 63 VersVG (RSS-E 27/20)

Herausgeber:

Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA;
 Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber;
 MMag. Dr. Felix Hörlsberger;
 Mag. Dr. Walter Kath;
 MMag. Dr. Martin Ramharter.

Redakteurin:

Mag. Dr. Julia Baier.

Medieninhaber und Medienunternehmen:

Linde Verlag Ges.m.b.H., 1210 Wien, Scheydgasse 24.

Telefon: 01/24 630 Serie.

Telefax: 01/24 630-23.

E-Mail: office@lindeverlag.at.

Internet: http://www.lindeverlag.at.

DVR 0002356; Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.; Sitz: Wien.

Firmenbuchnummer: 102235x.

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

ARA-Lizenz-Nr. 3991; ATU 14910701.

Gesellschafter: Anna Jentsch (35 %) und Jentsch Holding GmbH (65 %).

Geschäftsführung: Mag. Klaus Kornherr und Benjamin Jentsch.

Erscheinungsweise und Bezugspreise:

Periodisches Medienwerk: ZVers – Zeitschrift für Versicherungsrecht.

Grundlegende Richtung: Fachinformation zum Versicherungsrecht inklusive steuerlicher und ökonomischer Aspekte.

Erscheint sechsmal jährlich.

Jahresabonnement 2020 (6 Hefte) zum Preis von EUR 218,- (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten).

Einzelheft 2020: EUR 49,50 (inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten).

Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrgangs möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, der Redaktion oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Für Publikationen in den Fachzeitschriften des Linde Verlags gelten die AGB für Autorinnen und Autoren (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/agb>) sowie die Datenschutzerklärung (abrufbar unter <https://www.lindeverlag.at/datenschutz>).

Anzeigenverkauf und -beratung:

Gabriele Hladik, Tel.: 01/24 630-19;

E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at.

Martin Moser, Tel.: 0676/410 36 05

E-Mail: moser@mediaprojekte.at

ISSN: 2617–801X

Hersteller:

Druckerei Hans Jentsch & Co. Gesellschaft m.b.H., 1210 Wien, Scheydgasse 31.

Telefon: 01/278 42 16-0.

E-Mail: office@jentsch.at.

Internet: www.jentsch.at.